

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Freiwilliges Tempo 30 an Ortsdurchgangsstraßen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Voraussetzungen gibt es für die Aufstellung von Schildern „Freiwillig Tempo 30“ (inklusive Angaben zur Zuständigkeit)?
2. Welche Gemeinden in Baden-Württemberg bzw. im Enzkreis haben bereits Schilder „Freiwillig Tempo 30“ an welchen Standorten bzw. Straßen eingesetzt?
3. Welche Erfahrungen gibt es mit dem Einrichten von freiwilligem Tempo 30 unter anderem an Ortsdurchgangsstraßen?
4. Wie bewertet sie die Einführung von freiwilligem Tempo 30, insbesondere an Ortsdurchgangsstraßen und im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Lärmentwicklung (unter Angabe von Vor- und Nachteilen)?
5. Wie schätzt sie den Einfluss von Schildern „Freiwillig Tempo 30“ auf das Fahrverhalten ein, ggf. auch in Kombination mit Geschwindigkeitsdisplays?
6. Inwiefern sind ggf. Abstufungen wie bspw. „Freiwillig Tempo 40“ möglich und im Vergleich zu „Freiwillig Tempo 30“ sinnvoll?
7. Inwiefern drohen ggf. Sanktionen gegenüber Verkehrsteilnehmern, die freiwillig mit 30 km/h oder weniger statt erlaubter 50 km/h in Ortsdurchfahrten fahren?
8. Inwiefern dürfen Geschwindigkeitsdisplays Verkehrsteilnehmer zum langsameren Fahren auffordern, obwohl diese die erlaubte Höchstgeschwindigkeit einhalten?

9. Inwiefern sind ihr weitere innovative Möglichkeiten bekannt, mit denen Lärm und Geschwindigkeiten in Ortsdurchfahrten auf Basis von Freiwilligkeit eingeschränkt werden können, wenn rechtliche Zwänge einer offiziellen Verringerung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten entgegenstehen?

30.11.2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

In vielen Gemeinden im Enzkreis herrscht ein Problem mit Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Ortsdurchgangsstraßen, wodurch es häufig zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und einer erhöhten Lärmbelastung kommt. Da viele Gemeinden, wie z. B. die Gemeinde Sternenfels, einen geringen Handlungsspielraum bezüglich einer Senkung der Geschwindigkeitsbegrenzung haben, soll diese Kleine Anfrage Erkenntnisse darüber bringen, welche Möglichkeiten es bezüglich eines freiwilligen Tempo 30 gibt.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 Nr. 4-0141.5-5/5 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Voraussetzungen gibt es für die Aufstellung von Schildern „Freiwillig Tempo 30“ (inklusive Angaben zur Zuständigkeit)?*

Für die Anordnung dauerhafter Verkehrszeichen sind gemäß §§ 44, 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Straßenverkehrsbehörden zuständig. Deren Zuständigkeit umfasst jedoch nur amtliche Verkehrszeichen, die nach Inhalt, Art, Gestaltung und Aufstellungsort in § 39 StVO sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften definiert sind. Sogenannte „nichtamtliche Hinweisbeschilderung“ und „Fantasiezeichen“ gehören hierzu nicht.

2. *Welche Gemeinden in Baden-Württemberg bzw. im Enzkreis haben bereits Schilder „Freiwillig Tempo 30“ an welchen Standorten bzw. Straßen eingesetzt?*

3. *Welche Erfahrungen gibt es mit dem Einrichten von freiwilligem Tempo 30 unter anderem an Ortsdurchgangsstraßen?*

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet. Es ist keine Gemeinde in Baden-Württemberg bekannt, die solche Schilder einsetzt.

4. *Wie bewertet sie die Einführung von freiwilligem Tempo 30, insbesondere an Ortsdurchgangsstraßen und im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Lärmentwicklung (unter Angabe von Vor- und Nachteilen)?*

Das Ministerium für Verkehr ist für lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitten und begrüßt das Engagement von Gemeinden zur Verkehrssicherheit und zum Lärmschutz. Tempo 30 km/h ist sinnvoll, auch freiwillig. Unzulässig wäre es, den Verkehrszeichen gleichende Schilder zu verwenden und dort Schilder aufzustellen, wo sie ablenken (§ 33 Absatz 2 StVO). Auch muss die Zahl solcher Schilder in Grenzen gehalten werden.

Die Kommunen richten häufig sogenannte grüne Wellen auf stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen ein, um den Verkehr zu verstetigen und Staus zu vermeiden. So hat die Landeshauptstadt Stuttgart auf der Neckartalstraße als Maßnahme des Luftreinhalteplans mehrere Displayanzeigen installiert, die die optimale Geschwindigkeit anzeigen, z. B.: „Grüne Welle bei 40 km/h“. Dort macht es Sinn, wenn sich alle Verkehrsteilnehmende an diesen Hinweisen orientieren.

5. Wie schätzt sie den Einfluss von Schildern „Freiwillig Tempo 30 auf das Fahrverhalten ein, ggf. auch in Kombination mit Geschwindigkeitsdisplays?

Geschwindigkeitsdisplays zeigen in der Regel die gefahrene Geschwindigkeit an und/oder vermitteln eine wertende Botschaft. Diese darf allerdings wie eine Beschilderung mit Verkehrszeichen nicht im Widerspruch zu den geltenden Regelungen stehen.

6. Inwiefern sind ggf. Abstufungen wie bspw. „Freiwillig Tempo 40“ möglich und im Vergleich zu „Freiwillig Tempo 30“ sinnvoll?

Auch eine Abstufung wie „Freiwillig Tempo 40“ ist aus den oben genannten Gründen unzulässig.

7. Inwiefern drohen ggf. Sanktionen gegenüber Verkehrsteilnehmern, die freiwillig mit 30 km/h oder weniger statt erlaubter 50 km/h in Ortsdurchfahrten fahren?

Nach § 3 Absatz 2 StVO dürfen Kraftfahrzeuge ohne triftigen Grund nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern. Verstöße gegen diese Regelung können mit einem Bußgeld in Höhe von 20 Euro geahndet werden. Allerdings heißt das keinesfalls, dass immer mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefahren werden muss. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen- und Verkehrsverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten anzupassen. Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Zu langsam fährt in der Regel nach den Kommentierungen in der Rechtsliteratur, wer innerorts auf einer Tempo 50-Straße weniger als 30 km/h fährt, obwohl eine solche Geschwindigkeit nach den Umständen objektiv und für einen durchschnittlichen Autofahrer auch subjektiv vertretbar wäre.

8. Inwiefern dürfen Geschwindigkeitsdisplays Verkehrsteilnehmer zum langsameren Fahren auffordern, obwohl diese die erlaubte Höchstgeschwindigkeit einhalten?

Auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

9. Inwiefern sind ihr weitere innovative Maßnahmen bekannt, mit denen Lärm und Geschwindigkeiten in Ortsdurchfahrten auf Basis von Freiwilligkeit eingeschränkt werden können, wenn rechtliche Zwänge einer offiziellen Verringerung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten entgegenstehen?

Neben straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen kommen auch bauliche Umgestaltungen von Ortsdurchfahrten mit höherem Kfz-Aufkommen in Betracht. Ziel ist es, die Aufenthaltsqualität zu steigern, den Fuß- und Radverkehr attraktiver zu machen, das reale Geschwindigkeitsniveau abzusenken, die Sichtbeziehungen an Querungen zu verbessern und den Lärm zu reduzieren. Der Umbau kann etwa die Verengung der Fahrbahn, die Einrichtung von Fußgängerschutzinseln, die Schaffung von vorgezogenen Aufstellbereichen und von mehr Platz für den Fußverkehr oder die Herausnahme von Parkplätzen zugunsten des Fuß- und Radverkehrs einschließen. Er wird im Rahmen des LGVFG durch das Land gefördert.

Dies entspricht dem Ziel der Landesregierung, lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitten auch durch den Umbau der Straßen zu erreichen. Entsprechende Maßnahmen haben eine kommunikative Wirkung, weil sie die Kfz-Führer zu einer Anpassung ihrer Geschwindigkeit anhalten und andere Verkehrsteilnehmer zum Zufußgehen und Radfahren ermuntern. Zudem werden diese oft als schwächer bezeichneten Verkehrsteilnehmer besser im Straßenverkehr sichtbar. Durch diese Veränderungen des Straßenraumes und des Verkehrsgeschehens kann je nach Ausgestaltung eine deutliche Abnahme der gefahrenen Geschwindigkeiten aller am Verkehr teilnehmenden Fahrzeugführer erreicht und der Verkehrsfluss auf einem niedrigeren Geschwindigkeitsniveau verstetigt werden.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor